



LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

FL SPORTKOMMISSION

und der

KOMMISSION SPORTSCHULE

und dem

MUSTERVERBAND

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Zweck	3
2	Förderbeiträge	3
2.1	Grundsätzliches	3
2.2	Sockelbeitrag	3
2.3	Beitrag pro Sportschüler	3
3	Rechte des Verbandes	4
3.1	Antrag zur Aufnahme in die Sportschule	4
3.2	Recht auf Information	4
4	Pflichten des Verbandes	4
4.1	Aufnahmekriterien/Anforderungsprofil	4
4.2	Nachweis über einen regional hervorragenden Leistungsausweis	4
4.3	Nachweis und Vorlage der Verbandskosten für den/die Sportschüler	4
4.4	Informationspflicht	4
4.5	Qualifiziertes Trainingsangebot	5
4.6	Selektionsverantwortung – Umteilung eines Sportschülers	6
4.7	Kontinuität	6
4.8	Unterstützung nach der Sportschule	6
4.9	Sportmedizinische Untersuchungen	6
5	Leistungskürzung / Leistungswegfall durch die Sportkommission	7
5.1	Prüfung der Eingaben	7
6	Auszahlungsmodus	7
6.1	Abgrenzung Schuljahr / Kalenderjahr	7
6.2	Schlussbemerkungen	7
7	Anhang	8
7.1	Beurteilungsformular	8

Unter den in dieser Leistungsvereinbarung verwendeten Personen-, Berufs und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

1 Einleitung / Zweck

Die Sportschule Liechtenstein entstand 2003 als Projekt des Landes Liechtenstein und steht unter der Aufsicht des Schulamtes. Das Land Liechtenstein fördert über die Sportkommission diejenigen liechtensteinischen Sportverbände, die Sportschüler in die Sportschule Liechtenstein entsenden. Als qualifizierter Sportschüler gilt ein Schüler, der als Sportler nachgewiesenermassen ausserordentlich talentiert ist, auf regionaler Ebene herausragende Leistungen erbracht hat und genügend Potenzial aufzeigt, eine Sportlaufbahn zu ergreifen und somit über das erforderliche Potenzial für eine Laufbahn im Leistungssport verfügt.

Die Sportverbände müssen ihre Verbandsarbeiten, bzw. ihre Organisation auf die Sportschule abstimmen. Die hierfür notwendige Schaffung der passenden Strukturen und Abläufe verursachen einen erhöhten Aufwand. Dies gilt hauptsächlich in personeller Hinsicht, da professionelle Ausbilder, Betreuer und Trainer zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Sportkommission der FL Regierung ist dafür verantwortlich, dass die Gelder zweckbestimmt und im Sinne der Zielsetzungen der Sportschule eingesetzt werden. Die Sportkommission hat die Empfangsberechtigten (Verbände) in der Zahlung zu kürzen oder einzustellen, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommen.

Die ‚Kommission Sportschule‘ ist das oberste Organ der Sportschule und damit Entscheidungsgremium bezüglich der Organisation und Abläufe der Sportschule.

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Auszahlung der Förderbeiträge samt Auflagen sowie die Verantwortlichkeiten der Verbände mit Sportschülern gegenüber der Sportkommission und der Kommission Sportschule.

2 Förderbeiträge

2.1 Grundsätzliches

Die Förderung ist zweckgebunden und damit ausschliesslich für die Sportschüler einzusetzen. Förderberechtigt sind liechtensteinische Sportverbände für in Liechtenstein wohnhafte Sportschüler und im Ausland wohnende Liechtensteinische Staatsbürger an der Sportschule Liechtenstein.

2.2 Sockelbeitrag

Wenn ein dem LOSV angeschlossener Verband einen oder mehrere Sportschüler in die Sportschule entsendet, erhält der Verband jährlich, zweckgebunden, einen Pauschalbeitrag von CHF 20'000.--.

2.3 Beitrag pro Sportschüler

Pro Sportschüler richtet die Sportkommission einen weiteren, zweckgebundenen Beitrag von CHF 2'000.-- pro Jahr an den entsprechenden Verband aus.

3 Rechte des Verbandes

3.1 Antrag zur Aufnahme in die Sportschule

Ein dem LOSV angeschlossener Verband kann einen Antrag zur Aufnahme von Sportschülern an die Sportschule stellen.

3.2 Recht auf Information

Der Verband hat das Recht, über seine/n Sportschüler sowohl bezüglich der schulischen Leistung als auch bezüglich des Auftretens und Betragens Auskunft zu erhalten.

4 Pflichten des Verbandes

4.1 Aufnahmekriterien/Anforderungsprofil

Der Verband erarbeitet Kriterien und messbare Leistungsziele für Sportschulkandidaten. Diese sind auf die leistungsorientierte Ausrichtung der Sportschule Liechtenstein abzustimmen, die auf eine gezielte Förderung und Vorbereitung auf eine Laufbahn mit Endziel Spitzensport hinausläuft. Er dokumentiert die Leistungsfähigkeit und Leistungspotenzial vor der Aufnahme in die Sportschule aufgrund der von der Sportschule verlangten Bedingungen.

4.2 Nachweis über einen regional hervorragenden Leistungsausweis

Der Sportschüler

- verfolgt das Ziel, sich auf eine Laufbahn im Spitzensport vorzubereiten;
- verfügt über einen Leistungsausweis mit herausragenden sportlichen Leistungen und über hohe sportliche Begabungen;
- ist sehr leistungsbereit und setzt den Leistungsgedanken sowohl in der sportlichen wie auch in der schulischen Ausbildung um;
- erfüllt erhöhte Anforderungen in den Bereichen Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten;
- verzichtet auf den Konsum von Alkohol, Nikotin, Drogen sowie Doping.

Ein sportmedizinischer Test bestätigt die Eignung für eine Laufbahn im Spitzensport.

4.3 Nachweis und Vorlage der Verbandskosten für den/die Sportschüler

Der Verband hat der Sportkommission jährlich die angefallenen Kosten, die ausschliesslich für den/die Sportschüler aufgebracht wurden, vorzulegen.

4.4 Informationspflicht

Dem Verband obliegt eine umfassende Informationspflicht. Die Informationspflicht gilt gegenüber dem Sportschüler, bzw. seinen Eltern / Erziehungsberechtigten, aber auch gegenüber weiteren Gremien, wie nachstehend angeführt.

Eltern / Erziehungsberechtigte

Der Sportschüler, bzw. seine Erziehungsberechtigten sind vor dem Einreichen des Aufnahmegesuche ausgiebig zu informieren, insbesondere über:

- Trainingsumfang, Trainingszeiten
- anfallende Kosten für die Erziehungsberechtigten, verursacht durch den Besuch der Sportschule, bzw. durch den speziellen Trainingsaufwand
- Weitere allfällige Aufwände die von Eltern oder Sportschüler zu bestreiten sind (Fahrten zu Trainings/Wettkämpfen etc.)
- Ansprechpartner, Trainer, Betreuer des/der Sportschüler
- Sicherungsmassnahmen zur Aufrechterhaltung der Kontinuität
- Versicherungsfragen (Die Schulversicherung deckt keine im Rahmen des Trainings anfallenden Kosten oder verursachte Schäden)

Kommission Sportschule

Die Kommission Sportschule wird vom Verband mit Einreichen des Aufnahmeantrages ausführlich über jeden Sportschüler sowie über die Strukturen des Verbandes informiert. Nach Aufnahme des Sportschülers in die Sportschule hat der Verband die Sportschule jährlich ausgiebig zu informieren (siehe dazu Punkt 4.5 qualifiziertes Trainingsangebot und Formular im Anhang).

Generell

Der Verband hat ausserordentliche Veränderungen oder Vorkommnisse der Kommission Sportschule umgehend zur Kenntnis zu bringen.

4.5 Qualifiziertes Trainingsangebot

Der Verband führt ein langfristig organisiertes, leistungsorientiertes und qualifiziertes Training durch. Der Mindestumfang von wöchentlich acht Stunden während der von der Sportschule freigehaltenen Sportfenster ist unbedingt einzuhalten. Der minimale Trainingsumfang hat 10 – 12 Stunden zu betragen. Die Kommission Sportschule erhält jährlich im Voraus einen Bericht, in welchem das Trainingsangebot sowie die Trainerqualifikationen detailliert umschrieben sind. Anzugeben sind:

- Umfang des wöchentlichen Trainings welches ausschliesslich für den/die Sportschüler angeboten wird
- Umfang des während der regulären Schulzeit durchgeführten Trainingsangebotes (min. 8 Std. pro Woche)
- Der wöchentliche minimale Trainingsumfang ist 10 bis 12 Stunden
- Ort, Zeit, verantwortlicher Trainer
- Qualifikation des Trainers
- Karriereplanung für jeden Sportschüler mit klaren, messbaren Leistungskriterien und Zielen

Wenn es die Umstände oder Besonderheiten des betriebenen Sports geeignet oder notwendig erscheinen lassen, kann von den Zeitfenstern abgewichen werden. Dazu ist vorher das Einverständnis der Kommission Sportschule einzuholen. Der Antrag samt Begründungen ist schriftlich bei der Kommission Sportschule einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn das Trainingsangebot nicht mit den gemäss Ferienkalender vorgesehenen Schulwochen vollumfänglich übereinstimmt.

Der Sportverband informiert und dokumentiert die Kommission Sportschule jährlich über die Jahresziele und den Erreichungsgrad des einzelnen Sportschülers, insbesondere über:

- Leistungsstand
- Leistungspotenzial
- Zielerreichungsgrad

Bei Nichterreichen der Ziele informiert der Verband über:

- Gründe
- konkrete Gegenmassnahmen

4.6 Selektionsverantwortung – Umteilung eines Sportschülers

Bei Sportschülern, deren sportliche Qualifikationen und Leistungen anhaltend nicht, bzw. nicht mehr der Ausrichtung und der Anforderung der Sportschule (Leistungssport und entsprechender Leistungsausweis - Eintrittskriterien gelten auch als Verbleibkriterien) genügen, nimmt der Sportverband seine Selektionsverantwortung wahr. Nach Verwarnung und Abmahnung des Sportschülers stellt der Verband den Antrag an die Kommission Sportschule, den Schüler aus der Sportschule herauszunehmen, resp. in die Regelklasse umzuteilen. Es wird erwartet, dass bereits im Vorfeld von Problemen das Gespräch mit der Sportschule und der Kommission Sportschule gesucht wird. Die Kommission Sportschule hat ihrerseits das Recht, einen Sportschüler aufgrund anhaltend mangelnder Disziplin, Nichterfüllung erhöhter Anforderungen in den Bereichen Lern-, Arbeits- oder Sozialverhalten oder Nichtbeachtung der Regeln sowie bei fehlendem sportlichem Leistungsausweis aus der Sportschule herauszunehmen bzw. in die Regelklasse umzuteilen.

4.7 Kontinuität

Der Verband hat dafür zu sorgen, dass die Kontinuität für die sportliche Laufbahnplanung auch bei einem allfälligen Trainerwechsel oder bei Verbandsvorstandwechsel gewährleistet bleibt.

4.8 Unterstützung nach der Sportschule

Sportschüler, deren sportliche Qualifikationen eine weiterführende Sonderförderung auch während der Berufsausbildung oder während des Studiums rechtfertigen, unterstützt der Sportverband bei der Suche nach Lösungen, um Ausbildung und Leistungssport auch nach Abschluss der Sportschule optimal vereinbaren zu können (Empfehlungsschreiben, aktive Kommunikation mit Unternehmen und Koordination mit dem Amt für Berufsbildung, Ausschöpfung aller weiteren adäquaten Möglichkeiten).

4.9 Sportmedizinische Untersuchungen

Einmal jährlich ist der Kommission Sportschule der Bericht der sportmedizinischen Untersuchung vorzulegen.

5 Leistungskürzung / Leistungswegfall durch die Sportkommission

5.1 Prüfung der Eingaben

Die Kommission Sportschule prüft mindestens einmal jährlich die vom Verband eingegangenen Dokumente und Informationen pro Sportschüler und leitet diese an die Sportkommission weiter. Bei Nichteinhaltung von Pflichten und/oder Kriterien setzt die Sportkommission eine angemessene Frist zur Nachholung der Versäumnisse. Bleiben weiterhin Unklarheiten bestehen oder tauchen Fragen auf, holt die Sportkommission beim Verband schriftlich, unter Fristsetzung, eine Stellungnahme ein.

Aufgrund der nach der Frist vorhandenen Informationen entscheidet die Sportkommission über allfällige Kürzungen der Beiträge oder den Wegfall der Beiträge. Gegen Entscheidungen der Sportkommission besteht das Rechtsmittel der Beschwerde an die Regierung.

6 Auszahlungsmodus

6.1 Abgrenzung Schuljahr / Kalenderjahr

Das Schuljahr läuft bekanntlich von August bis Juli. Die Budgetierung und Auszahlung der Fördergelder der Sportkommission läuft gemäss dem Kalenderjahr. Die Auszahlung der Förderbeiträge ist deshalb wie folgt geregelt:

Auszahlungsmodus:

1. Auszahlung Ende Januar des laufenden Schuljahres für die Monate August bis Januar, das sind 7/12 des Förderbeitrages
2. Auszahlung im August des gerade abgelaufenen Schuljahres für die Monate Februar bis Juli, das sind 5/12 des Förderbeitrages

Notwendig gewordene Kürzungen werden bei jedem Zahlungstermin berücksichtigt. Situationsbedingt sind auch Korrekturen der Zahlungen aufgrund der Veränderung von Schülerzahlen notwendig (Umteilungen, Quereinsteiger). Diese werden sowohl bezüglich des Pauschalbetrages wie auch bezüglich der Schülerbeiträge pro Rata berücksichtigt. Für die pro rata Zahlungen werden nur volle Monate berücksichtigt.

6.2 Schlussbemerkungen

Diese Leistungsvereinbarung ist mit dem entsprechenden Verband jeweils vor Schulbeginn abzuschliessen (Ausnahme Schuljahr 2008/2009: Hier erfolgt die Unterzeichnung während des Schuljahres).

Diese Leistungsvereinbarung ist grundsätzlich für ein Schuljahr gültig. Ohne Unterzeichnung einer neuen Leistungsvereinbarung läuft diese stillschweigend weiter. Die Sportkommission kann mit dem Verband pro Schuljahr eine neue Leistungsvereinbarung abschliessen. Mit Vorlage der neuen Leistungsvereinbarung durch die Sportkommission verliert die bisherige Leistungsvereinbarung ihre Gültigkeit. Wenn der Verband keine Sportschüler mehr in der Sportschule hat, verliert die Leistungsvereinbarung automatisch auf Ende Schuljahr ihre Gültigkeit.

7 Anhang

7.1 Beurteilungsformular

Das beiliegende Beurteilungsformular ist jährlich bis Mitte Juni bei der Kommission Sportschule einzureichen. (Auf Antrag der Kommission Sportschule kann das Einreichen des Formulars auch während des Schuljahres verlangt werden) Die Kommission Sportschule ist für die interne Weiterleitung der Informationen zuständig.

Für den Verband

Für die Kommission
Sportschule

Für die Sportkommission

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Ort/ Datum

Der Präsident

Der Vorsitzende

Der Präsident